



HVBG

HVBG-Info 32/1996 vom 06.12.1996, S. 2877 - 2880, DOK 752.1/017-BGH

**Schadenersatzrentenanspruch wegen Haushaltsführungsschaden -
BGH-Urteil vom 08.10.1996 - VI ZR 247/95**

Schadenersatzrentenanspruch wegen Haushaltsführungsschaden -
sachliche Kongruenz von Leistungen häuslicher Pflegehilfe aus der
gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung
(§ 843 BGB; § 116 SGB X; §§ 53 ff. SGB V a.F.; §§ 4, 36 SGB XI);
hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 08.10.1996

- VI ZR 247/95 - (Zurückverweisung an das OLG)

Der BGH hat mit Urteil vom 08.10.1996 - VI ZR 247/95 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Leistungen nach §§ 53 ff. SGB V a.F. und § 36 SGB XI sind nur dem
Anspruch des Verletzten auf Ersatz seiner vermehrten Bedürfnisse
kongruent.

Orientierungssatz:

Bei dem unfallbedingten (Teil-) Verlust der Fähigkeit, weiterhin
Haushaltsarbeiten zu verrichten, ist zu unterscheiden, inwieweit
die Haushaltstätigkeit des Verletzten seinen Beitrag zum
Familienunterhalt gebildet bzw. Der Befriedigung der eigenen
Bedürfnisse gedient hat. Je nachdem stellt sich der (teilweise)
Ausfall seiner Tätigkeit als Erwerbsschaden i.S.v. BGB § 843
Abs. 1 Alt. 1 oder als zur Schadensgruppe der vermehrten
Bedürfnisse i.S.v. BGB § 843 Abs. 1 Alt. 2 gehörend dar. Diese
Unterscheidung ist von praktischer Bedeutung u.a. für die Frage,
ob und in welchem Umfang Zahlungen eines Leistungsträgers zum
Anspruchsverlust des Verletzten führen.